

Gemeinde Ketsch

Bebauungsplan "Hohwiesen  
 3. Änderung"

## S A T Z U N G

### §1

#### Maß der baulichen Nutzung

Die Grund- und die Geschößflächenzahlen werden entsprechend § 17 Abs. 1 BauNVO mit maximal 0,2 festgesetzt. Die Grundfläche der Gebäude darf dabei das Höchstmaß von 65 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.

Es sind nur 1-geschossige Gebäude zulässig.

### §2

#### Gestaltung der Bauten

Die Firsthöhe wird mit einem Höchstmaß von 4,80 m, gemessen ab der von der Baurechtsbehörde festgelegten Geländeoberfläche, festgesetzt.

Die Traufhöhe, bzw. bei Flachdächern die Attikahöhe, darf maximal 3,50 m und der Dachüberstand maximal 0,50 m betragen.

Die Gebäude sind mit Flachdächern oder mit flachgeneigten Dächern mit einer Dachneigung bis maximal 23° auszugestalten.

Dachgauben und Dachaufbauten jeglicher Art sind nicht zulässig.

**§3**

**Geltungsbereich**

Die Festsetzungen dieser Bebauungsplanänderung beziehen sich lediglich auf die Grundstücke und Gebäude in dem Bereich, welcher als Wochenendhausgebiet gem. § 10 BauNVO ausgewiesen ist.

**§4**

**Inkrafttreten**

Mit dem Inkrafttreten dieser Bebauungsplansatzung durch die ortsübliche Bekanntmachung, der Durchführung des Anzeigeverfahrens, tritt die Bebauungsplansatzung "Hohwiesen" mit allen Änderungen insoweit außer Kraft, wie sie den in dieser Bebauungsplansatzung getroffenen Regelungen entgegensteht.

Ketsch, den **09. Sep. 1996**

  
Wirnshofer  
Bürgermeister

511A653  
574A65 - 6480  
06. Dez. 1996  
Landrat  
- Baurechtsamt -

